



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Famulatur in der Arbeitsmedizin

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Antrag von Herrn MR Dr. Groß und Herrn Dr. Wolter (Drucksache VIII - 94) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Approbationsbehörden und die Prüfungsämter der Länder werden aufgefordert, Famulaturen im Bereich der Arbeitsmedizin in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) einheitlich anzuerkennen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO bestimmt, dass die Famulatur für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer ärztlichen Praxis abgeleistet wird. § 7 Abs. 1 ÄAppO ergänzt hierzu, dass die Famulatur den Zweck hat, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Ein Teil der Landesprüfungsämter bejaht eine Erfüllung dieser Voraussetzungen auch für den arbeitsmedizinischen Bereich ausdrücklich (z. B. Prüfungsamt Medizin bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte bei der Ludwig-Maximilians-Universität München), andere lehnen dies ab (z. B. Landesprüfungsamt Rheinland-Pfalz, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin).

Arbeitsmediziner betreuen Arbeitnehmer medizinisch an ihrem Arbeitsplatz, es besteht ein Arzt-Patienten-Verhältnis. Dies wird u. a. daran deutlich, dass der Arbeitsmediziner gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Arbeitnehmer zu untersuchen und zu beraten hat. Ambulante Einrichtungen der Krankenversorgung sind auch arbeitsmedizinische bzw. betriebsärztliche Praxen, werksärztliche Dienststellen oder überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Die durch eine einheitliche Auslegung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO zu erreichende vermehrte Durchführung von Famulaturen im arbeitsmedizinischen Bereich ist gesundheitspolitisch besonders wünschenswert, um dem derzeit bestehenden Nachwuchsmangel auf diesem Gebiet entgegenzutreten.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0